

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der UET Handelsges.m.b.H.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte mit unseren Kunden.
- 1.2. An unsere Angebote sind wir innerhalb von 60 Tagen ab Datum gebunden. Eine davon abweichende Bindung muss gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Wenn unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Woche schriftlich beanstandet wird, gilt sie als Vertragsinhalt.
- 1.4. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2. Lieferung

- 2.1. Die Ware wird auf Kosten des Käufers geliefert, soweit nicht anderes vereinbart ist.
 - 2.2. Vereinbarte Zulieferung setzt voraus, dass die Anfahrstraße mit schwerem Lastzug befahrbar ist.
 - 2.3. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten unseres Kunden zu lagern.
 - 2.4. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung und dgl. sowie von uns oder von unseren Lieferanten nicht zu vertretende Verkehrsunfälle befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht und zwar auch dann, wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind, jedoch in jedem Falle nur insoweit, als wir dem Kunden diese Ereignisse als Ursache der Leistungsstörung nachweisen. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich, so erlischt unsere Lieferpflicht unter den gleichen Bedingungen.
 - 2.5. Die Ware reist branchenüblich verpackt. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen oder vergütet, soweit dies schriftlich vereinbart ist.
 - 2.6. Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur über schriftliche Anordnung des Kunden und dann zu seinen Lasten und für seine Rechnung versichert. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu melden und unverzüglich deren Art und Umfang schriftlich mitzuteilen.
 - 2.7. Vom Kunden gewünschte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Derartige Liefertermine in Bestellungen sind jedoch vollkommen unverbindlich und es können hieraus keine Rechtsfolgen abgeleitet werden, es sei denn, der Liefertermin wurde von uns schriftlich als Fixtermin bestätigt.
- ### 3. Mängelrüge/Gewährleistung
- 3.1. Wir leisten Gewähr, dass die Ware ordnungsgemäß ist und gewöhnliche Eigenschaften aufweist; für besondere Eigenschaften wird nur gehaftet, wenn diese schriftlich zugesagt wurden.
 - 3.2. Für Ware, die als mindere Qualität wie z.B. „Zweite Wahl“ bezeichnet wird, ist die Gewährleistung entsprechend auf die Eigenschaften eingeschränkt, die nach der besonderen Kennzeichnung der Ware zu erwarten sind.
 - 3.3. Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in den Farbnuancen kann keine Gewähr geleistet werden.
 - 3.4. Angelieferte Ware ist vom Kunden sofort hinsichtlich Menge und Qualität zur Gänze zu untersuchen. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich, jedenfalls vor Verarbeitung oder Einbau anzuzeigen. Für den Fall, dass Mängel an den gelieferten Waren erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, ist der Kunde verpflichtet, diesen Mangel unverzüglich schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Jedwede Veränderung (Ausbau des beschädigten Teiles) ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet, dies bei sonstigem Verlust jeglicher Gewährleistung. Lediglich für den Fall drohender Gefahr bzw. der Gefahr der Schadensvergrößerung, ist der Kunde berechtigt, die notwendigen Schritte zur Vermeidung weiterer Schäden durchzuführen. In diesem Fall ist uns jedoch der angeblich mangelhafte Teil sofort zur Verfügung zu stellen. Unsere Gewährleistung erstreckt sich lediglich auf den Ersatz des mangelhaften Teiles, sämtliche Folgekosten für Aus- und Einbau sowie allfällige Schäden hieraus sind ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Ablauf von zwei Jahren ab Lieferung der beweglichen Sache ist jegliche Gewährleistung auch für versteckte, nicht erkennbare Mängel erloschen.

4. Produkthaftung und Schadenersatzhaftung

- 4.1. Für von uns zu vertretende Schäden im Rahmen der Produkthaftung sowie für von uns verschuldete Schäden haften wir im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2. Wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über die Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten,

technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind. Diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Uns treffen auch keine weiteren Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabung.

5. Zahlung

- 5.1. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Die Inanspruchnahme von eingeräumten Skonti setzt voraus, dass auch alle früheren, fälligen Rechnungen beglichen sind.
- 5.3. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechselsteuer, Diskont, Protest und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.
- 5.4. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- 5.5. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 5.6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.7. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über der Bankrate sowie die durch Einschreiten eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwalts entstehende Kosten in tariflicher Höhe zu verrechnen.
- 5.8. Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung der gesamten aushaftenden Forderung zu verlangen. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn uns nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Kunden bekannt werden.
- 5.9. Kommt der Kunde der Zahlungsaufforderung gemäß 5.8. trotz Setzung einer achttägigen Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte die in unserem Eigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung unserer Rechte, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Gelieferte Ware bleibt in unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag.
 - 6.2. Der Kunde ist berechtigt, in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebs zu veräußern; die Sicherungsübereignung oder Verpfändung solcher Waren sind dem Kunden ebenso wie jegliche andere, nicht dem täglichen Geschäftsbetrieb entsprechende Verfügungen untersagt. Wird von dritter Seite auf Waren, die noch in unserem Eigentumsvorbehalt sind, Exekution geführt oder sonst gegriffen, hat uns der Kunde unverzüglich zu verständigen. Allfällige, uns mit der Durchsetzung unserer Ansprüche erwachsende Kosten sind uns vom Kunden zu ersetzen.
 - 6.3. Auch bei Be- oder Verarbeitung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware geht unser Eigentum nicht unter. In diesem Falle gilt als vereinbart, dass uns an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht.
 - 6.4. Für den Fall der Be- oder Verarbeitung sowie für den Fall der Veräußerung tritt uns der Kunde die hierdurch entstehende Forderung im Umfang unserer Lieferforderung gegen seinen Kunden ab und verpflichtet sich, uns über schriftliche Aufforderung binnen 8 Tagen bekannt zugeben, an wen die Ware geliefert oder für wen diese Ware be- oder verarbeitet wurde.
- ### 7. Erfüllungsort
- 7.1. Erfüllungsort für sämtliche gegenseitige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Ort unseres Unternehmenssitzes.
 - 7.2. Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Einheitskaufrechtes anzuwenden. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der Restvertrag voll inhaltlich aufrecht. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommende gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt.
 - 7.3. Bei Geschäften mit Verbrauchern (Konsumenten) gelten, soweit einzelne Punkte dieser Geschäftsbedingung gesetzlichen Bestimmungen zuwider laufen, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- ### 8. Bezüglich Datenschutz weisen wir Sie darauf hin, dass die rechtlichen Grundlagen lt. DSGVO auf unserer Homepage ersichtlich sind und heruntergeladen werden können.